

GR_GERICHTE ZK1 2022 199 vom 16. März 2023

GR Gerichte, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_199

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 199 du 16 mars 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 199 del 16 marzo 2023

Regeste

Auskunftserteilung und Prozesskostenvorschuss | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine berufungsfähige Streitigkeit; der massgebende Streitwert ist erreicht (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht (Art. 311 ZPO). Unter Vorbehalt nachstehender Erwägungen ist auf die Berufung einzutreten (E. 2 f.).

E. 2

Aufl., Bern 1999, N 6 zu Art. 170 ZGB). Obschon die Auskunftspflicht grundsätzlich ohne jede Einschränkung besteht, können nur die erforderlichen Auskünfte zwangsweise mit Hilfe des Richters durchgesetzt werden (Art. 170 Abs. 2 ZGB).

E. 2.1

Die Vorinstanz erachtete die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung gemäss Art. 170 ZGB als gegeben. Insbesondere erwog sie, dass der Ehemann an der beantragten Auskunft ein Rechtsschutzinteresse habe und die Ehefrau ihrer Auskunftspflicht nicht bereits im kantonsgerichtlichen Verfahren nachgekommen sei (vgl. act. B.1, E. 2-5.). Mit Berufung rügt die Ehefrau, auf das Gesuch um Auskunftserteilung hätte gar nicht eingetreten werden dürfen. Eventualiter sei das Gesuch abzuweisen (act. A.1, Ziff. III.II.16-25).

E. 2.2

Gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB kann ein Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Dieses Recht steht jedem Ehegatten zu, solange die Ehe besteht; die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes hat keinen Einfluss auf den Auskunftsanspruch (Heinz Hausheer/Ruth Reusser/Thomas Geiser, in: Berner Kommentar, Art. 159-180 ZGB, Bd. II/1/2,

E. 2.2.1

Die Beschränkung des Auskunftsrechts auf erforderliche Auskünfte und notwendige Urkunden bedeutet, dass der auskunftsersuchte Ehegatte gerichtlich nur zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden kann, wenn sie zur Begründung eines materiell-rechtlichen Anspruchs benötigt werden, für welchen ein

E. 2.2.2

Von der Frage des Rechtsschutzinteresses abzugrenzen ist die Frage nach dem Inhalt und dem Umfang der Auskunftspflicht. Welche Auskünfte erforderlich und welche Urkunden vorzulegen sind, um ein zutreffendes Bild über das Einkommen, das Vermögen und die

Schulden eines Ehegatten zu erhalten, hat der Richter im konkreten Einzelfall und je nach dem eherechtlichen Anspruch, für dessen Beurteilung der andere Ehegatte sein Auskunftsrecht geltend macht, festzulegen (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 23 zu Art. 170 ZGB).

E. 2.2.3

Das Auskunftsbegehren gemäss Art. 170 ZGB kann als Teilantrag innerhalb eines anderen eherechtlichen Verfahrens gestellt, es kann aber auch als selbständige Eheschutzmassnahme beantragt werden (vgl. Bräm, a.a.O., N 18 zu Art. 170 ZGB; Kokotek, a.a.O., Rz. 86).

E. 2.3

Die Ehefrau verlangt mit Berufung, wie erwähnt, ein Nichteintreten auf das Auskunftsbegehren. Dabei wirft sie der Vorinstanz zunächst eine Verletzung von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO vor. Der Ehemann habe das Verfahren betreffend Auskunftserteilung aus reiner Schikane eingereicht (act. A.1, Ziff. III.II.20-21). Richtig ist, dass sich die Parteien im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs des Ehemannes um Auskunftserteilung bereits in diversen Verfahren gegenüberstanden bzw. gestanden hatten (vgl. act. A.1, Ziff. III.II.20). Ebenfalls trifft es zu, dass es in besagten Verfahren (auch) um finanzielle Angelegenheiten ging. Fehl geht aber der von der Ehefrau daraus gezogene pauschale Schluss, wonach es offen-

E. 2.4

Weiter rügt die Ehefrau eine Verletzung der Untersuchungsmaxime durch die Vorinstanz. Sie, die Ehefrau, habe in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2022 dargelegt, ihrer Auskunftspflichten im Rahmen des kantonsgerichtlichen Verfahrens (ZK1 22 122) nachgekommen zu sein. Diese Tatsachenbehauptung sei unbestritten geblieben. Dennoch sei die Vorinstanz zum Schluss gekommen, sie könne diese Behauptung nicht auf Plausibilität prüfen (act. A.1, Ziff. III.II.22). Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, es gälte die Verhandlungsmaxime (act. B.1, E. 4 in fine). Wenn im Rahmen eines Eheschutzverfahrens oder eines selbständigen Verfahrens gemäss Art. 271 lit. d ZPO um Auskunft ersucht wird, gelangt gemäss ständiger Praxis unabhängig vom Gegenstand und Zweck der beantragten Auskunft Art. 272 ZPO, mithin die eingeschränkte Untersuchungsmaxime, zur Anwendung (vgl. Kokotek, a.a.O., Rz. 66; KGer GR ZK1 19 49 v. 14.1.2020 E. 3.2.3; ZK1 17 45 v. 13.1.2018 E. 2.1; a.A. Philipp Maier/Ivo Schwander, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I,

E. 2.5

Nicht stichhaltig ist schliesslich der von der Ehefrau vorgebrachte Einwand, wonach der Ehemann sein Gesuch um Auskunftserteilung nicht substantiiert begründet habe. Konkret bringt sie vor, der Ehemann hätte darlegen müssen, zu welchem Zweck er worüber Auskunft verlange, für welchen Zeitraum und in welcher Form. Er beschränke sich aber darauf, seinen Anspruch damit zu begründen, dass er diese Informationen im Hinblick auf das Ehescheidungsverfahren benötige (act. A.1, Ziff. III.II.24). Auch wenn der Ehemann seinen Antrag auf Auskunft und Edition in der Tat nur sehr knapp begründete, kann dem Gesuch unschwer entnommen werden, dass der Ehemann den fraglichen Antrag präparatorisch im Hinblick auf ein Ehescheidungsverfahren resp. im Hinblick auf allfällige (nacheheliche) Unterhalts- und Güterrechtsansprüche gestellt hat, zu deren Prüfung, Begründung und Bezifferung er die finanzielle Leistungsfähigkeit (Einkommen, Vermögen und Schulden) der Ehefrau zu Recht als relevant erachtet (vgl. RG act. I.1). Des

Weiteren definierte der Ehemann sein Auskunfts- und Editions- begehren umfangmässig (und soweit möglich zeitlich) hinreichend klar. Inwiefern der Ehemann die Form der Auskünfte näher hätte darlegen müssen, erschliesst sich nicht. Damit vermag das Auskunfts- und Editionsbegehren des Ehemannes den Substantiierungsanforderungen zu genügen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass das Rechtsbegehren gemäss Ziffer 1 des Auskunftsbegehrens von der Vorinstanz zu Recht korrigiert bzw. mit dem Antrag gemäss dessen Ziffer 2 kombiniert wurde.

E. 2.6

Eventualiter beantragt die Ehefrau die Abweisung des Gesuches. Eine separate Begründung, weshalb das Gesuch – im Falle des Eintretens – abzuweisen sei, findet sich in der Berufung keine. Auf die Berufung ist in diesem Punkt nicht einzutreten (act. A.1, Ziff. III.II.25, ferner III.II.16-24). Wiederum lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass soweit die Ehefrau der Auffassung ist, ihrer Informationspflicht bereits nachgekommen zu sein, das vorstehend Gesagte gilt. So ist richtig, dass gewisse im Verfahren ZK1 22 122 eingereichte Unterlagen auch für das Auskunftsbegehren relevant waren, inwiefern der Ehemann dadurch aber vollumfänglich befriedigt hätte sein sollten, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2.7

Betreffend Auskunftserteilung ist die Berufung daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3. Prozesskostenvorschuss für das erstinstanzliche Verfahren 3.1. Die Vorinstanz trat auf das Gesuch der Ehefrau um Prozesskostenbevorzugung durch den Ehemann nicht ein (act. B.1, Dispositivziffer 2). Indessen hiess die Vorinstanz ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gut (Proz. Nr. 135-2022-334). Zur Begründung betreffend Prozesskostenvorschuss erwog sie, dessen Behandlung sei infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege obsolet (act. B.1, E. 6). 3.2. Mit Berufung ersucht die Ehefrau um Aufhebung von Dispositivziffer 2 (act. A.1, Ziff. I.1, Ziff. III.III.26 ff.). Für den Fall ihres Unterliegens im Berufungsverfahren erneuerte sie zudem eventualiter ihren Antrag um Verpflichtung des Ehemannes zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren (act. A.1, Ziff. I.4, I.5). 3.3. Die Verpflichtung eines Ehegatten, dem anderen in Rechtsstreitigkeiten durch Leistung eines Prozesskostenvorschusses (provisio ad litem) beizustehen, ist Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB (BGE 148 III 21 E. 3 mit Verweis auf BGE 146 III 203 E. 6.3; 142 III 36 E. 2.3) und geht der Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor. Der Prozesskostenvorschuss gilt damit als eigentlicher Ersatz für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Prozesskostenvorschuss soll der ansprechenden Partei die finanziellen Mittel verschaffen, die sie benötigt, ihren Prozess gehörig zu führen. Vorzuschiessen ist somit der Betrag, dessen der bedürftige Ehegatte zur Durchführung des Prozesses bedarf, das heisst der die Vorschüsse ans Gericht und für die Beiziehung oder

E. 4

/ 14 Rechtsschutzinteresse besteht. So hat die verlangte Auskunft dem Schutz von Rechten zu dienen, die sich aus den allgemeinen Wirkungen der Ehe oder dem Ehegüterrecht ergeben (Roland Kokotek, Die Auskunftspflicht des Ehegatten nach Art. 170 ZGB, Zürich 2012, Rz. 75; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 10 und 22 zu Art. 170 ZGB; Verena Bräm, in: Bräm/Hasenböhler [Hrsg.], Zürcher Kommentar, Art. 159-180 ZGB, Bd. II/1c,

3. Aufl., Zürich 1998, N 19 zu Art. 170 ZGB). Der ansprechende Ehegatte muss das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses glaubhaft machen, wobei es genügt, wenn aus dem Auskunftsbegehren implizit oder explizit hervorgeht, für welchen materiell-rechtlichen Anspruch – unabhängig davon, ob dieser rechtshängig ist oder nicht – Auskünfte verlangt werden (vgl. BGer 5A_566/2016 v. 2.2.2017 E. 4.3.3; Kokotek, a.a.O., Rz. 79). Auskunftsbegehren scheitern daher in der Regel nicht am fehlenden Rechtsschutzinteresse (Kokotek, a.a.O., Rz. 80). Das Rechtsschutzinteresse ist hingegen dort zu verneinen, wo das Auskunftsbegehren offensichtlich aus blosser Neugier oder zum Zweck einer beliebigen Ausforschung gestellt wird (Hausheer/ Reusser/Geiser, a.a.O., N 22 zu Art. 170 ZGB).

E. 5

/ 14 sichtlich sein dürfte, dass der Ehemann über diese Verfahren zu den notwendigen Informationen gekommen sei. Wie eingangs dargetan, ist ein Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO an einem gestützt auf Art. 170 Abs. 2 ZGB erhobenen Auskunftsbegehren jedenfalls dann zu bejahen, wenn es auf die gerichtliche Durchsetzung von im Eherecht verankerten finanziellen Ansprüchen zielt, was vorliegend der Fall ist (RG act. I.1 [Unterhalt und Güterrecht]). Ob die verlangten Auskünfte für die inhaltlich- oder umfangsmässige Bestimmung des Zielspruchs nötig sind oder zumindest geeignet erscheinen, beschlägt nicht das Rechtsschutzinteresse als Prozessvoraussetzung, sondern ist Gegenstand der Prüfung in der Sache. Ein Glaubhaftmachen, dass der Ehemann die verlangten Auskünfte benötigt, um die finanziellen Verhältnisse der Ehefrau prüfen zu können, reicht aus. Der Ehefrau ist zwar zuzugestehen, dass sie mit ihrer Stellungnahme vom 12. September 2022 im Verfahren ZK1 22 122 diverse zusätzliche Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einreichte. Der Ehemann stellte sein Auskunftsbegehren aber bereits am 24. August 2022 (RG act. I.1). Auch der Umstand, dass der Ehemann das Auskunftsbegehren gemäss Art. 170 ZGB als selbständige Eheschutzmassnahme beantragte, kann ihm nicht zum Vorwurf gereicht werden (vgl. vorstehend E. 2.2.3; act. A.1, Ziff. III.I.9). Mit Art. 170 ZGB soll jeder Ehegatte im Rahmen eines eigenständigen eherechtlichen Verfahrens die Erteilung von Auskünften über die finanziellen Verhältnisse des anderen Ehegatten gerichtlich durchsetzen können. Solcher Auskünfte bedarf es, um gemäss der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB gegenüber dem anderen Ehegatten materiell-rechtliche Ansprüche überhaupt erst zu begründen (vgl. Kokotek, a.a.O., Rz. 86). Erwähnt sei zudem, dass der Ehemann in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 im Verfahren ZK1 22 122 – auf welche diejenige der Ehefrau vom 12. September 2022 folgte – keine Editionsbegehren gestellt hatte (vgl. act. A.2 [ZK1 22 122]). Nicht nachvollziehbar ist sodann, inwiefern der Umstand, dass die Parteien etwa ein Jahr vor dem Gesuch um Auskunftserteilung eine Trennungsvereinbarung abgeschlossen hatten, dem Ehemann ein Rechtsschutzinteresse für die Auskünfte absprache (act. A.1, Ziff. III.II.23). Zum einen legt die Ehefrau mit keinem Wort dar, welche der verlangten Auskünfte dem Ehemann damals bzw. infolge der Eheschutzverfahrens bereits vorgelegen hätten. Zum anderen übersieht sie, dass Art. 170 ZGB präparatorischen Charakter hat. Die erteilten Auskünfte sollen den berechtigten Ehegatten in die Position versetzen, seine Ansprüche möglichst genau zu beziffern und zu substantiieren und so den Zivilprozess zielgerichtet zu führen (vgl. BGE 143 III 297 E. 8.2.5.3 f.). Der Ehemann begründete sein Auskunftsbegehren im Hinblick auf ein künftiges Scheidungsverfahren. In Letzterem wird unter anderem die güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen haben, weshalb der Informationsanspruch resp. das Informationsbedürfnis

E. 5.1

Bei diesem Ausgang besteht kein Anlass, das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu ändern (vgl. act. A.1, Ziff. I.3 und I.4; Ziff. III.IV.32-35; betreffend die Höhe der unentgeltlichen Entschädigung von Rechtsanwalt Brändli siehe separates Beschwerdeverfahren KGer GR ZK1 22 201).

E. 5.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren, inkl. derjenigen des Verfahrens betreffend Prozesskostenvorschuss (KGer GR ZK1 22 200), ist auf CHF 1'000.00 festzusetzen (Art. 9 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Ein Kostenvorschuss, der zur Verrechnung gelangen könnte, wurde nicht erhoben (vgl. KGer GR ZK1 22 200 und 202). Die Ehefrau ist kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Entschädigungspflicht entfällt, weil dem Ehemann kein Aufwand entstanden ist, den es zu entschädigen gälte.

E. 6

/ 14 nis diesbezüglich von vornherein nicht mit demjenigen aus dem vergangenen Eheschutzverfahren übereinstimmt. Darüber hinaus dürfte das Eheschutzverfahren nur ungenügend Aufschluss über aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben. Erscheint es doch notorisch, dass sich nach Trennungen die finanziellen Verhältnisse häufiger und schneller verändern. Wenn die Vorinstanz das Rechtsschutzinteresse des Ehemannes vor diesem Hintergrund bejahte (act. B.1, E. 3 ff.), ist ihr folglich beizupflichten. Weshalb die Vorinstanz hingegen hätte davon ausgehen müssen, dass der Ehemann das Auskunftsbegehren aus reiner Schikane gestellt hatte, legt die Ehefrau in der Berufungsbegründung nicht dar und ist auch anderweitig nicht ersichtlich.

E. 7

/ 14 auseinandersetze, konkret auf die seitens der Ehefrau eingereichte Stellungnahme vom 12. September 2022 aus dem kantonsgerichtlichen Verfahren ZK1 22 122 im Vergleich zum Auskunftsbegehren des Ehemannes einging und diese entsprechend würdigte (act. B.1, E. 4). Inwiefern diese Würdigung falsch sein soll, zeigt die Ehefrau mit Berufung nicht auf. Am Rande sei bemerkt, dass nicht gänzlich erhellt, weshalb die Ehefrau nebst der Stellungnahme vom 12. September 2022 an sich nicht auch die entsprechenden Beilagen aus besagter Stellungnahme der Vorinstanz vorlegte (vgl. RG act. I.2; RG act. III.2). Sie kommt somit ihrer Begründungspflicht nicht rechtsgenügend nach. Ebenso wenig vermag die Ehefrau eine Anerkennung ihres Standpunktes aus dem Umstand abzuleiten, dass die Gegenpartei im vorinstanzlichen Verfahren auf die Stellungnahme bzw. Gesuchsantwort der Ehefrau nicht repliziert hatte (act. A.1, Ziff. III.II.22). Daneben ist auch kein offensichtlicher Mangel in der Rechtsanwendung der Vorinstanz ersichtlich. Namentlich entbindet die soziale bzw. eingeschränkte Untersuchungsmaxime die Parteien nicht davon, dem Gericht die nötigen Tatbestandselemente zu nennen (Behauptungs- und Substantiierungslast) und ihm die verfügbaren Beweismittel zu liefern (Beweislast). Die Untersuchungsmaxime wird damit faktisch durch die Begründungspflicht der Parteien begrenzt. Dies gilt vorliegend umso mehr, als beide Parteien anwaltlich vertreten waren (vgl. OGer ZH LY190011 v. 2.5.2019 E. III.3.2.3.2; BGer 5A_141/2014 v. 28.4.2014 E.3.4. m.w.H.; 5C.53/2005 v. 31.5.2005 E. 4.4). Auf die Berufung ist in diesem Punkt somit nicht einzutreten. Lediglich der Vollständigkeit halber gilt noch das Folgende: Der Ehefrau ist insoweit zuzustimmen, dass sie mit ihrer Stellungnahme vom 12. September 2022 im Verfahren ZK1 22 122 diverse relevante Urkunden einreichte (so insbesondere

Kontoauszug PostFinance Februar 2021 bis Juli 2022, Beleg betreffend Verkauf zweier Uhren, Quittungskopie Verkauf Volvo). Dass sie dem Auskunftsbegehren indessen vollumfänglich nachgekommen wäre, ist weder ersichtlich noch von der Ehefrau näher dargelegt. So forderte der Ehemann unter anderem ebenso Auskünfte betreffend Verkaufsvertrag Fahrzeug Suzuki sowie Gutschrift dessen Verkaufserlös, Verkaufsbelege weiterer Schmuckstücke (RG act. I.1), zumal die Ehefrau geltend machte, alles verkauft zu haben (vgl. act. A.3, Ziff. 14, 22 [ZK1 22 122]; act. A.2, Ziff. 10 i.V.m. act. C.4-7, 9 [ZK1 22 122]), sowie Auskünfte über den Kauf und eventuell Verkauf von Landparzellen in C._____, d.h. Grundstückkaufverträge, Kaufpreiszahlungen und Verkaufspreiserlöse (vgl. dazu act. A.4, Ziff. 7 als Erwiderung auf act. A.3, Ziff. 13 [beide ZK1 22 122]). Inwiefern die Ehefrau ihrer Auskunftspflicht betreffend den verlangten Nachweis sämtlicher Zahlungen ihrerseits nach C._____, insbesondere an ihre mit der Mutter zusammenlebende Schwester, D._____, mit ihrer Stellungnahme vom 12. September 2022 nachge-

E. 8

/ 14 kommen ist, indem sie ausführen liess, es sei "ein Ding der Unmöglichkeit", kann offengelassen werden (vgl. act. A.3, Ziff. 15 [ZK1 22 122]). Bemerkt sei jedenfalls, dass der Ehemann die seinerseits geleisteten Zahlungen nach C._____ belegen konnte (act. A.4, Ziff. 8 [ZK1 22 122]). Darüber hinaus wäre der angefochtene Entscheid im Ergebnis für die Ehefrau selbst dann nicht günstiger ausgefallen, wenn die Vorinstanz einzelne der mittels Auskunftsbegehren geforderten Urkunden als im Verfahren ZK1 22 122 vorliegend beurteilt hätte. Namentlich hätte sich am Eintreten auf das Auskunftsbegehren, dessen grundsätzlichen Gutheissung und wohl auch der Kostenverteilung der Vorinstanz in casu nichts geändert. Kommt der ersuchte Ehegatte nämlich während hängigem Auskunftsverfahren seiner Pflicht (teilweise) nach, so wird das Begehren in diesem Umfang gegenstandslos. Da die Gegenstandslosigkeit in diesem Fall aber durch den ersuchten Ehegatten verursacht wird, bleibt er grundsätzlich kostenpflichtig. Dass das Auskunftsbegehren überdies nicht als Schikane zu qualifizieren ist, wurde bereits ausgeführt (vorstehend E. 2.3).

E. 9

/ 14

E. 10

/ 14 Beibehaltung eines Rechtsanwaltes deckt (zum Ganzen Denise Weingart, *provisio ad litem – Der Prozesskostenvorschuss für eherechtliche Verfahren*, in: Markus/Hrubesch-Millauer/Rodriguez [Hrsg.], *Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche*, Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018, S. 677 ff., 688 f.). 3.4. Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO tritt das Gericht unter anderem dann auf eine Klage oder ein Gesuch nicht ein, wenn die klagende oder gesuchstellende Partei kein schutzwürdiges Interesse hat. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entspricht das Rechtsschutzinteresse der Beschwer bzw. muss der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert sein und damit ein Interesse an dessen Abänderung haben. Ist dies nicht der Fall, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten. Formelle Beschwer einer Partei liegt vor, wenn der Partei nicht zugesprochen worden ist, was sie beantragt hatte bzw. wenn das Dispositiv des Entscheids von ihren Anträgen abweicht. Dies trifft auch dann zu, wenn nur ein Eventual- und nicht

das Hauptbegehren gutgeheissen wurde. Zudem muss auch eine materielle Beschwer gegeben sein. Diese liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid die Partei in ihrer Rechtsstellung trifft, indem dieser in seinen rechtlichen Wirkungen nachteilig für die Partei ist und ihr dadurch ein Interesse an seiner Abänderung verschafft (BGE 120 II 5 E. 2a; Simon Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, N 34 zu Art. 59 ZPO; Alexander Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 14 zu Art. 59 ZPO; Peter Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 31 f. zu Vorbem. zu den Art. 308-318 ZPO). 3.4.1. Bezüglich Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids ist die Ehefrau formell beschwert. Die Vorinstanz gewährte ihr aber mit Wirkung ab dem 19. September 2022 (Datum Gesuchseinreichung; RG act. IV.4 [Proz. Nr. 135-2022-314]) die unentgeltliche Rechtspflege (act. B.1, E. 6 f., Dispositivziffer 3). Im Ergebnis wurde die Ehefrau damit wie bei einer Gutheissung des Gesuchs um Prozesskostenbevorschussung von der Leistung von Gerichts- und (eigenen) Anwaltskosten für das fragliche Auskunftsverfahren, Einzelrichter am Regionalgericht Imboden, Proz. Nr. 135-2022-314, entbunden. Dass eine Rückerstattungspflicht des Staates vorbehalten bleibt (Art. 123 ZPO), entspricht letztlich ebenfalls der Situation im Falle einer Prozesskostenbevorschussung. Handelt es sich bei der *provisio ad litem* doch um einen Vorschuss, spricht um eine vorläufige Leistung (vgl. BGE 146

E. 11

/ 14 III 203 E. 6 ff.; so denn auch act. A.1, Ziff. III.II.28). Weder mit der Gutheissung des Gesuchs um Prozesskostenbevorschussung noch mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird darüber entschieden, wer die Prozesskosten des Verfahrens tragen muss (vgl. BGE 146 III 203 E. 6 ff.). Insofern ist die Ehefrau durch Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids materiell nicht beschwert (Weingart, a.a.O., S. 684 mit Verweis auf OGer BE ZK 16 477 v. 15.11.2016 E. 33.2; vgl. ferner KGer SZ ZK2 2017 22 v. 10.4.2018 E. 5 u. BGer 5A_439/2018 v. 31.10.2018). Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vorgeht (vgl. act. A.1, Ziff. III.III.26-29; vgl. ferner Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Ehefrau auch für seinen Aufwand bezüglich des Gesuches um Prozesskostenvorschuss act. B.3 in KGer GR ZK1 22 201). Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass bzw. inwieweit die Vorinstanz der Ehefrau für die Beurteilung des Gesuchs um Prozesskostenbevorschussung und das Nichteintreten darauf Verfahrenskosten auferlegt hätte. Die Erwägungen in diesem Punkt belaufen sich denn auch lediglich auf zwei Sätze (act. B.1, E. 6). Selbst die Ehefrau macht sodann nicht geltend, dass und in welchem Umfang die Vorinstanz im Falle der Gutheissung des Prozesskostenvorschusses – bei Beibehaltung der übrigen Erkenntnisse ■ eine andere Kostenverteilung hätte vornehmen müssen (act. A.1, Ziff. III.I.II, III.III.26-31). Dass es die Vorinstanz aufgrund eines offensichtlichen Versäumnisses unterliess, die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Ehefrau festzusetzen, ändert am Gesagten nichts, da der Rechtsbeistand hiergegen erfolgreich in eigenem Namen ein Rechtsmittel ergriff (vgl. KGer GR ZK1 22 201). 3.4.2. Entscheidend ist alsdann, dass mit Blick auf die einleitenden Erwägungen der Zugang der Ehefrau zum Gericht im erstinstanzlichen Verfahren – trotz allfälliger mangelnder sofort verfügbarer Liquidität – in jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Der Zweck des Instituts des Prozesskostenvorschusses, im Familien-

rechtsprozess die Waffengleichheit zwischen den Parteien zu garantieren, wurde erreicht; die Ehefrau konnte ihre Interessen im Prozess vor Vorinstanz zeit- und sachgerecht wahren (vgl. auch vorstehende E. 3.3). Hingegen gilt daran zu erinnern, dass dem bedürftigen Ehegatten mit dem Instrument des Prozesskostenvorschusses kein kostenloses Prozessieren ermöglicht werden soll (vgl. ferner BGE 146 III 203 E. 6 ff.; Weingart, a.a.O., S. 680 f.; ferner BGE 118 Ia 369 E. 4b; BGer 5A_726/2014 v. 2.2.2015 E. 4.5 m.w.H.).

3.4.3. Nach dem Gesagten mangelt es der Ehefrau bezüglich ihres Rechtsmittels gegen den angefochtenen Entscheid betreffend Prozesskostenvorschuss an ei-

E. 12

/ 14 nem schutzwürdigen Interesse bzw. einer Beschwer, da der Ehefrau aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits ein kostenloses Verfahren ermöglicht wurde und es zur Wahrung ihrer Interessen keine Rolle spielen kann, von wem das zur Verfügung gestellte Geld stammt (Weingart, a.a.O., S. 684 mit Verweis auf OGer BE ZK 16 477 v. 15.11.2016 E. 33.2; vgl. ferner KGer SZ ZK2 2017 22 v. 10.4.2018 E. 5 u. BGer 5A_439/2018 v. 31.10.2018).

3.4.4. Soweit die Ehefrau eine Gehörsverletzung bzw. eine Verletzung von Art. 53 ZPO reklamiert, indem die Vorinstanz ihr Gesuch um Prozesskostenvorschuss materiell nicht behandelt habe (act. A.1, Ziff. III.III.30-31), vermag dies an ihrer fehlenden Beschwer nichts zu ändern. Mangels eines entsprechenden schutzwürdigen Interesses ist sie zum Ergreifen eines Rechtsmittels gegen den abschlägigen Entscheid (Nichteintreten) betreffend Prozesskostenvorschuss nicht legitimiert. Einen Anspruch auf eine Prüfung in der Sache hat sie somit nicht. Dergleichen kann sie sich auch nicht auf dem Umweg über die Behauptung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs verschaffen.

3.4.5. Insgesamt ist hinsichtlich der beantragten Prozesskostenbevorschussung für das erstinstanzliche Verfahren mangels Beschwer nicht auf die Berufung einzutreten.

3.5. Wenngleich der vorinstanzliche Entscheid betreffend Prozesskostenvorschuss nach dem Gesagten nicht aufgehoben werden kann, so ist die Vorinstanz dennoch mit Nachdruck daran zu erinnern und aufzufordern, künftig der Prüfung von Prozesskostenvorschüssen mehr Sorgfalt und Beachtung zu schenken. Die Vorinstanz steht diesbezüglich in der Pflicht.

3.6. Wird Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids betreffend Nichteintreten auf das Prozesskostenvorschussgesuch bestätigt, bleibt es bei der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. Wie erwähnt, führt der unentgeltliche Rechtsvertreter bezüglich seines (vergessenen) unentgeltlichen Honorars erfolgreich separat in eigenem Namen Beschwerde (vgl. dazu KGer GR ZK1 22 201). Für den Eventualantrag in der Berufung auf Zusprechen eines Prozesskostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren in Höhe von CHF 4'000.00 bleibt nach dem Gesagten kein Raum (act. A.1, Ziff. I.5).

4. Fazit Die Berufung erweist sich unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die Einholung einer Berufungsantwort ist zu verzichten.

E. 13

/ 14 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 14

/ 14